

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Firma PCG Pyrmonter Containersienst GmbH Co. KG, Gutenbergstraße 5, 31812 Bad Pyrmont

### Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich sowohl für die einmalige, wie auch für die mehrmalige und dauerhafte Bestellung von Containern und Abfallentsorgungsleistungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers, nachstehend „AG“ genannt, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Der AG berechtigt uns im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes zur elektronischen Verarbeitung seiner Daten zu internen Zwecken sowie zur Auftragsdatenverarbeitung. Sobald die gesetzliche Verpflichtung besteht, verpflichtet sich der Vertragspartner im Sinne des § 14 BGB zur Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung im Sinne der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem AG schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der AG nicht innerhalb eines Monats schriftlich widerspricht. Auf die Folgen wird der AG hingewiesen.

### 2. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des umseitigen Leistungsscheins zu den nachfolgenden Bedingungen zustande, soweit nicht bereits durch vorangegangene Geschäftsbeziehungen ein anderweitiger Vertrag mit Bezug auf diese AGB oder mit abweichenden Vereinbarungen geschlossen worden ist.

Die umseitig genannte Firma, nachstehend „Entsorger“ genannt, übernimmt mit Vertragsabschluss die auftragsgemäßen Lieferungen und Leistungen für den AG. Während der Vertragslaufzeit haben alle vereinbarten Entsorgungsleistungen ausschließlich über den Entsorger zu erfolgen.

(2) Soweit keine gegenteilige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich.

(3) Mündliche, telefonische, per Fax oder per E-Mail getroffene Vereinbarungen, wie Bestellungen, Angebote, Aufträge, Auftragsänderungen, Stornos etc. werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Zustimmung. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme sowie eine solche durch tatsächliches Entsprechen gelten zu lassen.

(4) Mehrere Schuldner einer Leistung gelten als Gesamtschuldner.

### 3. Behälter und Beladung

Die Abfälle werden in vom Entsorger in der Regel mietweise überlassenen Behältern gesammelt. Für das Mietverhältnis gelten die Vorschriften über die Miete gemäß § 535 ff. BGB, soweit der Vertrag nichts anderweitiges bestimmt. Der AG ist verpflichtet, die Beladevorschriften des Herstellers sowie die Beladevorgaben des Entsorgers zu beachten, insbesondere die Gewichtsangaben. Die maximale Füllhöhe darf die Randhöhe des Behälters nicht überschreiten. Sollten die Vorschriften zur Beladung nicht eingehalten worden sein und hieraus ein Schaden entstanden sein, so ist der AG dem Entsorger zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Außerdem dürfen andere als die bezeichneten Stoffe nicht in den Behälter verfüllt werden; insbesondere sind von der Beseitigung ausgeschlossen:

Explosive, zerplatzende und feuergefährliche Stoffe, Tierleichen, Stoffe, die infolge ihres hohen Säuregehaltes oder aus einem anderen Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können, Asche oder Schlacke in glühendem Zustand, Abfallstoffe, die lt. Satzung der zuständigen Körperschaft von der Beseitigung ausgenommen sind, Schnee und Eis. Von der Abfuhr und Beseitigung ausgeschlossen sind gesundheitsgefährdende Abfallstoffe im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie aller anderen anzuwendenden Gesetze, Verordnungen etc. Sollten sich in den Behältern andere Abfallstoffe befinden, so ist der Entsorger berechtigt, dem AG die Zusatzkosten, die durch die Entsorgung dieses vertragswidrigen Abfalls (wie Kosten durch Transportwege zu anderen Anlagen und höhere Beseitigungspreise) entstehen, in Rechnung zu stellen. Von den vorstehenden Regelungen bleiben anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen den Parteien unberührt. Behälter sind 14 Tage mietfrei, danach erfolgt Berechnung pro Tag.

### 4. Abfuhr- und Entsorgungspflicht

Der Entsorger ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abfuhr der vertragsgemäß bereitgestellten Abfallstoffe verpflichtet. Er ist im Falle höherer Gewalt -bei Kriegsseinwirkungen, Naturkatastrophen, unzumutbaren Verkehrsverhältnissen sowie Streik und Aussperrung -von seiner Leistungspflicht befreit. Gleiches gilt so lange, wie die zur Endabnahme verpflichtete Körperschaft aus Gründen, die der Entsorger nicht zu vertreten hat, die Annahme verweigert und keine Ersatzablagerungen zuweisen kann. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung, insbesondere bei drohender Insolvenz des AG hat der Entsorger ein Leistungsverweigerungsrecht.

### 5. Termine

Die Behälter bzw. Gefäße werden, wie vereinbart, entleert. Bei einer von dem Entsorger zu vertretenden Verzögerung hat der AG das Recht, dem Entsorger eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf und Nichterfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Alle weitergehenden Ansprüche des AG sind ausgeschlossen, es sei denn, den Entsorger, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen trifft ein grobes Verschulden.

### 6. Pflichten und Haftung des Auftraggebers

(1) Der AG haftet für die sachgerechte und vereinbarungsgemäße Befüllung der Transportbehälter. Bei einer Abweichung – gleich welchen Grundes – haben wir oder unsere Erfüllungsgehilfen jeweils das Recht der Nichtabnahme bzw. der Rückgabe an den AG. Wir zeigen dem AG an, dass eine solche Beschaffenheitsabweichung des zu entsorgenden Materials vorliegt. Der AG kann statt der Rückgabe von uns die ordnungsgemäße Beseitigung und Entsorgung der Stoffe verlangen, soweit dem nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Etwaige Mehrkosten sind vom AG zu tragen.

(2) Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für die Behälter bereitzustellen, er hat insbesondere auch für die Bodenbeschaffenheit des Aufstellplatzes und für die Zugänglichkeit des Abtransportes durch Fahrzeuge (z.B. Lkw) Sorge zu tragen. Wir geben dem AG auf dessen Anfrage Auskunft über die jeweils zum Einsatz kommenden Gerätschaften, insbesondere Gewicht, Höhe, Breite, Achsstand und Wendekreis, soweit dies für die Erfüllung der Obliegenheit das AG notwendig ist. Sollte der Aufstellplatz für die Entsorgungsfahrzeuge nicht zugänglich sein, behält sich der Entsorger vor, anfallende Leerfahrten zu berechnen.

(3) Bedarf die Aufstellung des Containers einer Sondernutzungserlaubnis (etwa bei Aufstellung im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der AG, der auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Beleuchtung während der Dunkelheit) verantwortlich ist. Der AG haftet für Schäden am Behälter oder bei Verlust desselben. Für Brand, Zerstörung oder Entwendung wird er, wenn möglich, über seine betriebliche oder private Versicherung eine sog. Außenversicherung abschließen.

(4) Der AG haftet für alle Schäden und stellt uns von allen Ansprüchen frei, einschließlich der Inanspruchnahme aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die uns oder unseren Erfüllungsgehilfen dadurch entstehen, dass die angehenden Stoffe nicht ordnungsgemäß in die Transportbehälter eingebracht oder sonst nicht sachgerecht zum Transport bereitgestellt oder eingeliefert wurden, sofern dies auf Umstände zurück zu führen ist, die der AG zu vertreten hat.

### 7. Haftung für Schadenersatz und vergebliche Aufwendungen

(1) Unsere Haftung für Schadenersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) In allen anderen Fällen haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der bestehenden Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung. Die Haftung für jegliche darüber hinausgehende Folgeschäden, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.

### 8. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart, bestimmen sich die Preise nach den jeweiligen regional gültigen Preislisten des Entsorgers und sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnung über die vereinbarte Vergütung ist sofort nach Empfang (oder laut schriftlich vereinbartem Zahlungstermin) ohne Abzug zu bezahlen. Der Zahlungsverzug tritt mit Zugang der ersten Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Rechnungserhalt ein. Im Falle der Überschreitung der Zahlungsfrist stehen dem Entsorger Verzugszinsen in Höhe von 5%, bei Kaufleuten 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu; die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Mietkosten können im Voraus berechnet werden und sind spätestens am 1. des der Fakturierung folgenden Monats fällig. Bei Zahlungsverzug behält sich der Entsorger vor, seine Leistungen während des Verzuges ohne Nachholungsfrist auszusetzen.

### 9. Vergütungsanpassung bei dauerhaften Verträgen

(1) Sind wir mit der laufenden Entsorgung (Dauerschuldverhältnis) der Abfälle des AG beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Änderungen der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Verwertungsgebühren), eintreten. Diese Änderungen werden wir dem AG auf Verlangen nachweisen.

### 10. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Entsorger. Dieses gilt nicht für bereits schriftlich vereinbarte, aber der Höhe nach noch nicht feststehende Vergütungsanpassungen.

### 11. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist in einem solchen Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird; das Gleiche gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

### 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Zahlungs- und Erfüllungsort wird der Geschäftssitz des Entsorgers vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Entsorgers. Abweichend davon ist dieser jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt deutsches Recht.

### 13. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages bestimmt sich nach dem Inhalt des Auftrages. Ist bei der Beauftragung von wiederkehrenden Leistungen die Dauer des Vertrages nicht durch eine Zeitbestimmung oder durch den Umfang der Entsorgungsleistung bestimmt oder bestimmbar, gilt der Vertrag für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.